

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40425-26-600

Hier: Erteilung einer Genehmigung zur wesentliche Änderung der Beschaffenheit zweier Windenergieanlagen durch Typenwechsel im Rahmen des Repowerings sowie einer geringen Standortverschiebung (WEA 07 und WEA 10)

Antragstellerin: Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Buker Windkraft GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.05.2026 gemäß §§ 16b Abs. 7 Satz 3 und 6 BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit durch Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW (WEA 07, Az.: 40105-20-600 sowie WEA 10, Az.: 40108-20-600) jeweils zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings durch Rückbau der Altanlage des Az.: 00629-10-14 für die Windenergieanlage 07 sowie der Altanlage des Az.: 01349-10-14 für die Windenergieanlage 10 sowie einer geringfügigen Standortverschiebung erteilt wurde.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu baurechtlichen Belangen sowie Belangen der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

28.05.2026 bis einschließlich 10.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling